

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger, Lisett Stuppy und Natalie Cramme-Hill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Drucksache 19/387 -

Auswirkungen der Reform des Sexualstrafrechts in Rheinland-Pfalz (Teil I)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/387** – vom 23. Juli 2026 hat folgenden Wortlaut:

Mit dem am 10. November 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung wurde das Sexualstrafrecht grundlegend reformiert. Ziel war insbesondere, den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung durch den Grundsatz "Nein heißt Nein" zu stärken und Strafbarkeitslücken zu schließen. Auch Jahre nach Inkrafttreten der Reform berichten Betroffene und Fachberatungsstellen weiterhin von erheblichen Hürden im Ermittlungs- und Strafverfahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Reform stehen bislang nur eingeschränkt öffentlich zugängliche Daten zur Verfügung. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bildet lediglich das Anzeige- und Erfassungsverhalten der Polizei sowie die registrierten Straftaten und Tatverdächtigen ab. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst hingegen ausschließlich den Ausgang gerichtlicher Strafverfahren, insbesondere Verurteilungen. Eine zusammenhängende statistische Darstellung des Verlaufs von Verfahren – von der Anzeige über die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung bis zum gerichtlichen Abschluss –, wie

sie etwa Periodische Sicherheitsberichte ermöglichen könnten, liegt für Rheinland-Pfalz nicht vor. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Reform ist jedoch gerade eine Betrachtung der einzelnen Verfahrensschritte im Zusammenhang erforderlich.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Anzeigen nach § 177 StGB gab es von 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (bitte aufschlüsseln nach Jahr und nach den Absätzen 1 bis 9 des § 177 StGB)?
2. Wie hat sich die Zahl der strafmündigen Tatverdächtigen bei Delikten nach § 177 StGB von 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach den Absätzen 1 bis 9 des § 177 StGB)?
3. Wie viele Verfahrenseinstellungen gab es bei Delikten nach § 177 StGB von 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach den Absätzen 1 bis 9 des § 177 StGB)?
4. Wie viele Freiheitsstrafen wurden in Zusammenhang mit Delikten nach § 177 StGB von 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz verhängt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach mit oder ohne Bewährung)?
5. Wie viele Freisprüche gab es in Zusammenhang mit Delikten nach § 177 StGB von 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach den Absätzen 1 bis 9 des § 177 StGB)?
6. Wie lang war die durchschnittliche Dauer von Verfahren bei Delikten nach § 177 StGB (von Anzeige bis Einstellung des Verfahrens bzw. von Anzeige bis Urteil) von 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach den Absätzen 1 bis 9 des § 177 StGB)?
7. Wie oft wurde von 2017 bis 2022 psychosoziale Prozessbegleitung in Verfahren bzgl. § 177 StGB beigeordnet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Das **Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

- per E-Mail an: Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de + Landtag@stk.rlp.de -

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

- Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

11. August 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger, Lisett Stuppy
und Natalie Cramme-Hill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23. Juli 2026
„Auswirkungen der Reform des Sexualstrafrechts in Rheinland-Pfalz (Teil I)“**

Anfrage Nr. 19/387

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien.

Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die

1/12

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Staatsanwaltschaft. Die PKS gibt daher nur Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen.

Aufgrund des Inkrafttretens des Fünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches mit Wirkung am 10. November 2016, durch welches die Vorschrift des § 177 StGB grundlegend geändert und ausgeweitet wurde, ist die Vergleichbarkeit der Fallzahlen ab 2017 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Die erweiterte Strafbarkeit ist bei der Interpretation der Zahlen zu beachten.

Bis einschließlich 2017 können die Fallzahlen der Vergewaltigung nicht von denen der sexuellen Nötigung im besonders schweren Fall abgegrenzt werden.

Die Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen (TV) richtet sich nach den Regeln der echten Tatverdächtigenzählung: Hat ein TV mehrere Straftaten begangen, die gleichen oder verschiedenen Deliktsschlüsseln zuzuordnen sind, wird er zu jeder Schlüsselzahl und der (den) jeweils nächst höheren Gruppe(n) sowie bei der Gesamtzahl nur einmal gezählt (sog. „echte Tatverdächtigenzählung“).

Eine Aufschlüsselung der Auswertung nach den Absätzen 1 bis 9 des § 177 StGB ist nicht möglich, da die PKS-Erfassungssystematik eine andere Strukturierung aufweist.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Darstellung der Fälle von Sexualdelikten gemäß § 177 StGB für die Jahre 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz.

Fälle von Sexualdelikten gemäß § 177 StGB in Rheinland-Pfalz	2020	2019	2018	2017	2016	2015
• Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB , davon	475	518	474	-	-	-
o Vergewaltigung § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 StGB	415	420	389	-	-	-



Fälle von Sexualdelikten gemäß § 177 StGB in Rheinland-Pfalz	2020	2019	2018	2017	2016	2015
o Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 Nr. 1, 2 StGB	47	70	56	-	-	-
o Vergewaltigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 i. V. m. Abs. 7, 8 StGB	13	28	29	-	-	-
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB , davon	222	297	312	-	-	-
o Sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 9 StGB	108	144	195	-	-	-
o Sexueller Übergriff § 177 Abs. 1, 2 (ohne Nr. 1), 9 StGB	86	119	75	-	-	-
o Sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, 9 StGB	28	34	42	-	-	-
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB , davon	5	17	20	-	-	-
o Sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen im besonders schweren Fall § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB	2	9	11	-	-	-
o Sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB	2	4	4	-	-	-
o Sexueller Übergriff im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2 (ohne Nr. 1) i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB	1	4	5	-	-	-
• Vergewaltigung und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 6, 7 und 8 StGB (Erfassungsschlüssel 2017) , davon	-	-	-	399	-	-
o durch Einzeltäter § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 und 8 StGB	-	-	-	354	-	-
o überfallartig (Einzeltäter) § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 und 8 StGB	-	-	-	20	-	-
o durch Gruppen § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB	-	-	-	15	-	-
o überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB	-	-	-	10	-	-



Fälle von Sexualdelikten gemäß § 177 StGB in Rheinland-Pfalz	2020	2019	2018	2017	2016	2015
• Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB (Erfassungsschlüssel 2017) ¹	-	-	-	260	-	-
• Sexuelle Übergriffe § 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 StGB (Erfassungsschlüssel 2017) ²	-	-	-	119	-	-
• Vergewaltigung und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 2, 3 und 4 StGB (Straftatbestand gültig bis 09.11.2016), davon	-	-	-	-	406	346
o Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung (sonstige) § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	-	-	-	-	367	309
o überfallartig (Einzeltäter) § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB	-	-	-	-	19	23
o durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	-	-	-	-	13	10
o überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	-	-	-	-	7	4
• Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und 5 StGB (Straftatbestand gültig bis 09.11.2016)	-	-	-	-	279	275

Die nachfolgende Tabelle enthält die Darstellung der Tatverdächtigen von Sexualdelikten gemäß § 177 StGB für die Jahre 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz.

Tatverdächtige von Sexualdelikten gemäß § 177 StGB in Rheinland-Pfalz	2020	2019	2018	2017	2016	2015
• Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB , davon	430	468	416	-	-	-
o Vergewaltigung § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 StGB	379	379	332	-	-	-

¹ Aufgrund einer 2017 vorgenommenen Erweiterung der in diesem Straftatenschlüssel zu erfassenden Begehungsformen durch die Ergänzung der Absätze 7 und 8 ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen der (sonstigen) sexuellen Nötigung mit den Vorjahren nur noch eingeschränkt gewährleistet.

² Hierunter zählt seit 2017 der sexuelle Missbrauch von widerstandsunfähigen Personen. Zuvor wurden diese Delikte als § 179 StGB gesondert erfasst.



Tatverdächtige von Sexualdelikten gemäß § 177 StGB in Rheinland-Pfalz	2020	2019	2018	2017	2016	2015
o Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 Nr. 1, 2 StGB	43	58	45	-	-	-
o Vergewaltigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 i. V. m. Abs. 7, 8 StGB	10	32	39	-	-	-
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB , davon	185	253	266	-	-	-
o Sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 9 StGB	92	124	166	-	-	-
o Sexueller Übergriff § 177 Abs. 1, 2 (ohne Nr. 1), 9 StGB	70	104	67	-	-	-
o Sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, 9 StGB	23	29	35	-	-	-
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB , davon	4	18	19	-	-	-
o Sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen im besonders schweren Fall § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB	2	9	10	-	-	-
o Sexueller Übergriff im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2 (ohne Nr. 1) i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB	1	5	6	-	-	-
o Sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB	1	4	3	-	-	-
• Vergewaltigung und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 6, 7 und 8 StGB (Erfassungsschlüssel 2017) , davon	-	-	-	351	-	-
o durch Einzeltäter § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 und 8 StGB	-	-	-	317	-	-
o durch Gruppen § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB	-	-	-	17	-	-
o überfallartig (Einzeltäter) § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 und 8 StGB	-	-	-	9	-	-
o überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB	-	-	-	8	-	-

Tatverdächtige von Sexualdelikten gemäß § 177 StGB in Rheinland-Pfalz	2020	2019	2018	2017	2016	2015
• Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB (Erfassungsschlüssel 2017)³	-	-	-	220	-	-
• Sexuelle Übergriffe § 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 StGB (Erfassungsschlüssel 2017)⁴	-	-	-	108	-	-
• Vergewaltigung und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 2, 3 und 4 StGB (Straftatbestand gültig bis 09.11.2016), davon - o Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung (sonstige) § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB - o durch Gruppen § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB - o überfallartig (Einzeltäter) § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB - o überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB	-	-	-	-	372	313
	-	-	-	-	335	288
	-	-	-	-	27	21
	-	-	-	-	8	6
	-	-	-	-	4	0
• Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und 5 StGB (Straftatbestand gültig bis 09.11.2016)	-	-	-	-	217	207

Zu Fragen 3, 4 und 5

Die Strafverfolgungsstatistik weist die Verurteilungen durch rheinland-pfälzische Strafgerichte nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuches aus. Auf dieser Grundlage können Angaben zu den rechtskräftigen Aburteilungen (AU) und den rechtskräftigen Verurteilungen (VU) gemacht werden.

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den

³ Vgl. Fußnote 1.

⁴ Vgl. Fußnote 2.



Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (unter anderem Freispruch) getroffen wurden.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt wurde. Auch Verurteilte, deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde, sind Teil dieser Gruppe. Bei den Freiheitsstrafen werden die Jugendstrafen in der Tabelle gesondert ausgewiesen.

Die Einstellung (ES) des Verfahrens umfasst sämtliche endgültigen Einstellungen durch ein Gericht nach den Vorschriften der StPO (zu den Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften des Landes s.u.).

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die bundeseinheitliche Strafverfolgungsstatistik die innerhalb eines Jahres rechtskräftig verurteilten Personen nur einmal mit dem nach der abstrakten Strafdrohung zu bestimmenden, schwersten Delikt erfasst. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Verurteilungen nach § 177 StGB gegeben hat, die statistisch als Verurteilung nach einer anderen Strafnorm erfasst wurden.

	§ 177 Abs. 1 StGB sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen						§ 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StGB sexuelle Handlungen unter Ausnutzen der Unfähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung					
	AU	VU	Freiheitsstrafen	Davon Bew.	Freispruch	ES (gerichtl.)	AU	VU	Freiheitsstrafen	Davon Bew.	Freispruch	ES (gerichtl.)
2020	28	14 (davon 5 JGG)	7 (+2 Jugendstrafe)	5 (+2 Jugendstrafen)	10	4	3	3	2	2	0	0
2019	12	7 (davon 2 JGG)	5 (+1 Jugendstrafe)	4	0	5	4	3	3	3	0	1
2018	22	10 (davon 2 JGG)	7 (+2 Jugendstrafen)	5 (+1 Jugendstrafe)	6	5	1	1	0	0	0	0
2017	16	12 (davon 2 JGG)	9	9	2	2	1	0	0	0	1	0



	§ 177 Abs. 2 Nr. 2,3,4,5 StGB sexuelle Handlungen unter Ausnutzung and. Einschränkung der Fähigkeit zur Willensbildung oder -betätigung						§ 177 Abs. 5 StGB Sex. Handlungen unt. Anwendung v. Gewalt, Drohung od. Aus- nutzen einer schutzl. Lage					
	AU	VU	Frei- heits- strafen	Davon Bew.	Frei- spruch	ES (gerichtl.)	AU	VU	Frei- heits- strafen	Davon Bew.	Frei- spruch	ES (gerichtl.)
2020	6	6	5	5	0	0	15	11 (da- von 2 JGG)	9 (+2 Ju- gend- strafe)	8 (+1 Ju- gend- strafe)	1	3
2019	7	5 (davon 1 JGG)	4 (+ 1 Ju- gend- strafe)	4	2	0	26	22 (da- von 5 JGG)	17 (+2 Ju- gend- strafe)	11 (+2 Ju- gend- stra- fen)	2	1
2018	9	8 (da- von 1 JGG)	4	4	0	1	18	15 (da- von 2 JGG)	13 (+2 Ju- gend- stra- fen)	9 (+1 Ju- gend- strafe)	2	1
2017	5	3 (da- von 1 JGG)	2 (+1 Ju- gend- strafe)	2 (+1 Ju- gend- strafe)	1	1	17	14 (da- von 5 JGG)	9 (+ 3 Ju- gend- stra- fen)	8 (+ 3 Ju- gend- stra- fen)	1	2

	§ 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB Vergewaltigung						§ 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB Gemeinschaftlich begangener od. anderer schwerer sexueller Übergriff					
	AU	VU	FHS	Davon Bew.	Frei- spruch	ES (gerichtl.)	AU	VU	FHS	Davon Bew.	Frei- spruch	ES (gerichtl.)
2020	61	43 (da- von 19 JGG)	24 (+15 Ju- gend- strafe)	12 (+13 Ju- gend- strafen)	11	7	9	8 (da- von 2 JGG)	6 (+2 Ju- gend- strafen)	1	1	0
2019	60	35 (da- von 9 JGG)	26 (+ 7 Ju- gend- strafen)	7 (+5 Ju- gend- strafen)	21	3	8	6 (da- von 1 JGG)	5 (+1 Ju- gend- strafe)	1 (+1 Ju- gend- strafe)	2	0
2018	39	25 (da- von 7 JGG)	18 (+6 Ju- gend- strafen)	5 (+2 Ju- gend- strafen)	9	3	10	9 (da- von 2 JGG)	7 (+2 Ju- gend- strafen)	3 (+1 Ju- gend- strafe)	1	0
2017	38	26 (da- von 6 JGG)	20 (+6 Ju- gend- strafen)	5 (+5 Ju- gend- strafen)	12	0	10	10 (da- von 6 JGG)	4 (+6 Ju- gend- strafen)	1 (+1 Ju- gend- strafe)	0	0

Neben den gerichtlichen Verfahrenseinstellungen, die in der obigen Tabelle dargestellt werden, ist es auch zu Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaften gekommen.

Diesbezüglich liegt separat ausweisbares Zahlenmaterial für Delikte nach § 177 StGB auf der Grundlage der amtlichen Statistiken jedoch nicht vor. In der StA-Statistik für die Staatsanwaltschaften wird nur nach Sachgebieten differenziert. Straftaten nach § 177 StGB fallen als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ unter das Sachgebiet 15. Dort werden ohne weitere Differenzierung ferner insbesondere die Straftaten des 13. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches erfasst, soweit sie nicht den Sachgebieten 16, 17, 18 oder 20 zuzuordnen sind (zur Aufteilung und zu den historisch unterschiedlichen Bezeichnungen: siehe Tabelle).

Die Frage, wie viele staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen es bei Delikten nach § 177 StGB bzw. nach den jeweiligen Absätzen der Vorschrift gegeben hat, kann deshalb nicht beantwortet werden.

Im Folgenden wird daher aufgelistet, wie viele staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen es im gesamten Sachgebiet 15 gegeben hat.

Verfahrenseinstellungen im Sachgebiet 15 (Erläuterung siehe unten)	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Staatsanwaltschaften Land Rheinland-Pfalz	1.523	1.549	1.615	1.810	1.991	1.981

Sachgebiete Bezeichnung (ab 1. Januar 2025)

- 15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (soweit nicht Sachgebiete 16, 17, 18 oder 20)
- 16 Verbreitung pornografischer Inhalte (§§ 184, 184a und §§ 184c bis 184e StGB, soweit nicht Sachgebiet 18)
- 17 Sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB (soweit nicht Sachgebiet 20)
- 18 Verbreitung, Erwerb, und Besitz kinderpornografischer Inhalte nach § 184b StGB (soweit nicht Sachgebiet 20)
- 20 Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)

Sachgebiete Bezeichnung (ab 1. Januar 2022)

- 15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (soweit nicht Sachgebiet 20)
- 16 Verbreitung pornografischer Inhalte (§§ 184 bis 184e StGB)

20 Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)

Sachgebiete Bezeichnung (ab 1. Januar 2017)

15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (soweit nicht Sachgebiet 20)

16 Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 bis 184e StGB)

20 Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)

Sachgebiete Bezeichnung (ab 1. Januar 2015)

15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (soweit nicht Sachgebiet 20)

16 Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 bis 184d StGB)

20 Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)

Zu Frage 6:

Separat ausweisbares Zahlenmaterial für Delikte nach § 177 StGB liegt auf der Grundlage der amtlichen Statistiken nicht vor. Sowohl in der StA-Statistik (Staatsanwaltschaften) als auch der StP/OWi-Statistik (Gerichte) wird nach Sachgebieten differenziert. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Fragen 3 bis 5 verwiesen.

Die Frage nach der durchschnittlichen Verfahrensdauer für Delikte nach § 177 StGB bzw. nach den jeweiligen Absätzen der Vorschrift kann deshalb nicht beantwortet werden. Es folgt daher ein Überblick über die Verfahrensdauer aller Delikte im Sachgebiet 15.

Bei den gerichtlichen Strafverfahren weist die amtliche StP/OWi-Statistik erst ab dem Jahr 2024 separate Auswertungstabellen nach Sachgebieten aus. Daher stehen sachgebietsbezogene Einzeldaten wie die Verfahrensdauer bis einschließlich 2023 für die Gerichte nicht zur Verfügung.

Eine Ausweisung der durchschnittlichen Verfahrensdauer „von Anzeige bis Einstellung“ bzw. „von Anzeige bis Urteil“ erfolgt in den amtlichen Statistiken nicht. Stattdessen stellen die Statistiken die Dauer bis zur Erledigung (Einstellung, Anklageerhebung, Beantragung eines Strafbefehls) durch die Staatsanwaltschaft dar.

Durchschnittliche Verfahrensdauern im Sachgebiet 15 (Erläuterung siehe unten)	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Staatsanwaltschaften Rheinland-Pfalz						
Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft						
Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten (alle Verfahren)	3,4	3,4	3,0	3,1	3,4	3,4
Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten in Verfahren mit Anklage	6,2	5,2	4,9	5,8	5,9	6,0
Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft						
Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten (alle Verfahren)	5,3	5,2	4,8	5,0	5,2	5,3
Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten in Verfahren mit Anklage	7,8	7,5	6,4	7,5	7,5	7,8

Zu Frage 7:

Eine Pflicht zur statistischen Erfassung der psychosozialen Prozessbegleitungen als Prozessbeteiligte besteht nicht. In der von der rheinland-pfälzischen Justiz verwendeten Fachanwendung „forumSTAR“ können freihändig Daten zur psychosozialen Prozessbegleitung eingetragen werden. Von diesen Eintragungen wird zwar regelmäßig Gebrauch gemacht, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine Erfassung im Einzelfall unterbleibt oder dass sie – wegen fehlender Vorgaben zur Form einer etwaigen Erfassung – ungenau erfolgt und dadurch bei einer entsprechenden Abfrage nicht angezeigt wird.

Auch eine Zuordnung nach Delikten ist nur eingeschränkt möglich. Zum einen, da in Fällen einer Beiordnung aufgrund mehrerer verwirklichter Strafnormen nicht sichergestellt ist, dass die Vorschrift des § 177 StGB erfasst wurde. Zum anderen, weil es in einzelnen Verfahren auch zu Mehrfachbeiordnungen kommen kann.



Unter diesen Einschränkungen können folgende Zahlen für Beiordnungen psychosozialer Prozessbegleitungen in Verfahren nach § 177 StGB bereitgestellt werden:

Jahr	Beiordnungen in RP in Verfahren nach § 177 StGB
2017	8
2018	14
2019	31
2020	20
2021	38
2022	16

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Martin